

Ex cathedra

Autor(en): **Langen, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review**

Band (Jahr): **6 (1898)**

Heft 22

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EX CATHEDRA.

So viel auch über das berüchtigte Thema von der Unfehlbarkeit bereits geschrieben wurde, dasselbe ist noch lange nicht erschöpft. Andererseits spielt das Papsttum dank der Zerfahrenheit des „Liberalismus“ und der Angst mancher Regierungen vor den „Umsturzparteien“ noch immer eine so bedeutende Rolle in der Welt, dass jeder berechtigte Angriff auf dasselbe nicht bloss von Theologen und Historikern, sondern von allen tiefer blickenden Menschen mit Interesse aufgenommen werden sollte. Namentlich ist die Begründung des neuen Dogmas viel zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Aber über den Inhalt und die Tragweite desselben herrschen noch grosse Missverständnisse. Während oft bei persönlichen Missgriffen oder abenteuerlichen Verfügungen der römischen Kurie fälschlich an die Unfehlbarkeit erinnert wird, flüchten sich die Ultramontanen sofort hinter das geheimnisvolle *ex cathedra*, wenn sie es für nützlich finden, päpstlichen Entscheidungen aus dem Wege zu gehen. Und selbst in einem altkatholischen Organe fanden wir noch kürzlich die auffallend unrichtige Behauptung, die Päpste hätten sich wohl gehütet, jemals selbst eine ihrer Entscheidungen als *ex cathedra* erlassen zu bezeichnen. Möge der Leser darum nicht erschrecken, wenn wir diesen viel berufenen Terminus nochmals untersuchen. Es wird sich das höchst merkwürdige, bisher noch nicht ausgebeutete Resultat ergeben, dass das vatikanische Dogma von der Unfehlbarkeit nach den eigenen Grundsätzen des Konzils häretisch ist. Wer also an dasselbe glaubt, unterliegt ebenso dem Anathem wie der, welcher es bestreitet: die ganze Menschheit befindet sich im Banne.

Auf dem vatikanischen Konzil definierte Pius IX. als göttlich geoffenbartes Dogma, „dass der Papst, wenn er *ex cathedra* spricht, d. i. wenn er in der Verwaltung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen gemäss seiner obersten apostolischen Autorität eine Lehre über den Glauben oder die Sitten als von der ganzen Kirche festzuhaltend definiert, durch den ihm im hl. Petrus verheissenen göttlichen Beistand derjenigen Unfehlbarkeit sich erfreue, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definierung der Glaubens- oder Sittenlehre ausrüsten wollte, und dass darum derartige Definitionen des Papstes aus sich, nicht aber zufolge der Zustimmung der Kirche unverbesserlich seien.“

Der Terminus *ex cathedra* wird hier durch die beigelegte Begriffsbestimmung überflüssig gemacht; das vatikanische Dekret lehrt, die päpstlichen Feststellungen der von der ganzen Kirche festzuhaltenden Glaubens- und Sittenlehren seien unfehlbar. Es giebt jenem Terminus einen bestimmten Sinn. Aber da derselbe früher, und zwar sogar in kathedratischen Bullen von Päpsten, anders gefasst wurde, müssen wir doch seiner Geschichte näher nachgehen und erforschen, wie man 1870 dazu kam, die Unfehlbarkeit auf Glaubens- und Sittenlehr-Definitionen, also Dogmen zu beschränken.

Der Ausdruck *ex cathedra* stammt aus dem N. T. Matth. 23, 2 sagt Christus: „Auf dem Stuhle (*super cathedram*) des Moses sitzen die Schriftgelehrten und die Pharisäer. Alles also, was auch immer sie euch sagen, dass ihr beobachten sollt, das beobachtet und thut; nach ihren Werken aber thut nicht. Denn sie sagen es, aber thun es nicht.“ Hier wird zwischen den Moralvorschriften der damaligen Religionslehrer und ihrer eigenen Handlungsweise unterschieden. Die Kathedra des Moses ist der Lehrstuhl, von dem aus das mosaische Gesetz verkündet wurde. In der Kirchensprache bedeutete *sedes* oder *cathedra* speciell den bischöflichen Lehrstuhl, und *sedes* oder *cathedra Petri* den römischen, auf welchem der Nachfolger des hl. Petrus sitze. In späterer Zeit war es etwas ganz Gewöhnliches, die *cathedra Petri* an die Stelle der *cathedra* des Moses getreten sein zu lassen. Sie bezeichnete darum einfach das päpstliche Amt, und der Papst redete *ex cathedra*, so oft er von seiner päpstlichen Autorität Gebrauch machte. Zum erstenmale finden wir eine Bezugnahme auf die angeführte

Stelle des Evangeliums in dem Munde *Leos IX.*, der 1054 in seiner Widerlegungsschrift gegen die Griechen (n. 35) sagt: „wenn wir schlecht leben, so ist das unsere Sache; dass wir aber das Gute sagen, ist Sache der cathedra, aus deren Anlass wir nötig haben, das Richtige zu verkünden.“ Hier ist genau wie in den Worten Christi zwischen dem Wandel und der amtlichen Lehre des Inhabers der Kathedra unterschieden. Denselben Sinn von „Amt“ behielt das Wort in den nächstfolgenden Zeiten bei. Ein Dominikaner an der Pariser Universität im 13. Jahrhundert, *Nikolaus Gorranus*, sagt zu 2. Kor. 2, in allem was sich auf die Kathedra beziehe, müssten die Untergebenen ihren Vorgesetzten gehorchen. Und der spanische Dominikaner *Cyprianus Benetus* (um 1500) spricht von dem unüberwindlichen Lehramt der päpstlichen Kathedra, welches nie befleckt worden sei (*Rocaberti*, VII, 765). Mit Bezug auf jene Evangelienstelle aber lehrt der Kardinal *Cajetan* (*De comparat. auctorit. papæ et Conc. gen. c. 25*), nur im Falle der Häresie sei der Papst abzusetzen, weil man auch auf die schlechten Prälaten hören müsse, so lange sie gläubig blieben.

Eine korrekte Exegese der Evangelienstelle finden wir bei dem Kardinal *Jakob de Vitriaco* († 1244) in der Predigt auf den sechsten Sonntag p. Trin.: Kathedra des Moses nennt er die Lehre, welche Moses vortrug. Alles also was sie sagen, d. h. was sich auf die Kathedra bezieht, schrieb er vor zu thun, als ob er sagte: die Lehre beobachtet, nicht das Leben. Dieselbe Erklärung giebt *Petrus de Palude* († 1342), *Enarr.* 29 zu *Fer. 3 post Reminisc.* Diese Beispiele mögen genügen, zu zeigen, dass, wo man auf den Ursprung des *ex cathedra* zurückging, man darunter das Amt, speciell das Lehramt des Papstes verstand im Gegensatz zu seinem Wandel.

Das grosse päpstliche Schisma im 14. Jahrhundert und seine Folgen führten freilich mitunter auch zur Aufhebung dieser Distinktion, indem z. B. der berühmte Kanonist und Erzbischof von Palermo *Nicolaus de Tudeschis* († 1445) lehrt (*Tract. super conc. Basil.*, p. 52), ein hartnäckig Ärgernis gebender Papst sei für einen Häretiker zu halten. Ausführlicher der Löwener Theologe *Driedo* im 16. Jahrhundert (*De libert. christ. I, 14*), auch der Papst sei abzusetzen, der durch hartnäckige Verkehrtheit zerstörend auf die Kirche wirke, indem er durch seinen Wandel Unglauben verbreite. Vom Glauben abirren und durch sein Bei-

spiel andere zum Abfall veranlassen, sei eins und dasselbe. Als zur Zeit des Konstanzer Konzils kein unbezweifelter Papst vorhanden gewesen, und die vorhandenen ihren Eid, abzu danken, nicht gehalten, seien sie deshalb als Häretiker abge setzt worden.

Eine verführerische Stelle, die Unterscheidung zwischen der Kathedra und dem Wandel aufzugeben, war Gal. 2, 11 ff., wo Paulus erzählt, dass er dem nicht nach der Wahrheit des Evangeliums wandelnden und andere zum Judaisieren veran lassenden Petrus widerstanden habe. Hier steht eben der ver kehrte Wandel in unzertrennlicher Verbindung mit der Lehre, und darum hat man schon in alter Zeit, wenn auch mit Un recht, oft von dem „dogmatischen Irrtum“ des Petrus gespro chen. Abgesehen von *Cyprian* und *Augustinus* meint auch der Papst *Gelasius I.* († 496), Tract. IV, weder des Petrus richtige Lehre sei mit dem, was ihm menschliches begegnet, zu ver werfen, noch jene „schwache Unwissenheit“ mit seiner voll kommenen Lehre anzunehmen. Man dürfe nicht alles, was je mand gesagt, annehmen, sondern müsse prüfend das Gute behalten und das Schädliche verwerfen. Desgleichen schreibt der Papst *Agapet* 535 an den Kaiser Justinian (bei *Mansi*, Conc. VIII, 850), um eine grössere Zahl Juden herüberzu ziehen, sei Petrus von der Lehre und dem richtigen Wege abgewichen, indem er nicht allen Judaismus verschmäht. Papst *Pelagius II.* († 590) folgert sogar aus der Stelle, Petrus habe sich lange dagegen gesträubt, Heiden ohne Beschneidung in die Kirche aufzunehmen, habe aber, durch Paulus belehrt, später seinen Irrtum aufgegeben (bei *Mansi*, IX, 433). Dieselbe Auffassung findet sich bei dessen Nachfolger *Gregor I.* (in Ezech. II, 6, 9 n. 10). Im Mittelalter liess sich der berühmte Kanonist *Ivo* von Chartres († 1116) über Matth. 23, 2 und Gal. 2, 11 ähnlich vernehmen: nach ersterer Stelle müsse man die Vorschriften der Vorgesetzten, welche sich auf die Kathedra bezögen, erfüllen; wenn sie aber vorschrieben, was gegen die evangelische oder apostolische Lehre verstosse, so sei ihnen nicht zu gehorchen, nach dem Beispiele Pauli, der dem ihm vorgesetzten Petrus, da derselbe nicht richtig wandelte nach der Wahrheit des Evangeliums, ins Angesicht widerstanden, ihn aber nicht verworfen habe (Ep. 233). Aus der Zeit des Baseler Konzils erwähnen wir *Alfonsus Tostatus*, der gleichfalls

(Defensor. II, 22) Petrus durch sein Verfahren gegen die Wahrheit des Evangeliums Irrtum verbreiten lässt. Endlich verweisen wir noch auf den Bischof *Ugonius* (um 1530), welcher schliesst: Paulus klagte den Petrus vor der ganzen Kirche an und hielt ihm seinen Irrtum vor; wenn also der Papst hartnäckig sündigt, kann er abgesetzt werden, damit er unsern Glauben nicht durch schlechte Beispiele zu Grunde richte (Synodia, p. 116).

Unter der Kathedra verstand man also in den verschiedensten Zeiten das Amt im Gegensatz zum Leben, hielt es aber nicht für ausgeschlossen, dass auch Päpste gleich dem Apostelfürsten selbst der Kathedra untreu wurden in Lehre und Wandel. Und weil es zu unnatürlich war, das ganze Heil der Kirche von Einem Munde abhängig zu machen, und auch die richtig verstandene neutestamentliche Lehre eine so abenteuerliche Einrichtung nicht kennt, redete man, sobald die cathedra Petri in den Vordergrund trat, meist nicht von der Person des Inhabers, sondern von dem „apostolischen Stuhl“ oder der „römischen Kirche“, welcher alle folgen müssten. Selbst die Stellen, welche fälschlicherweise für die päpstliche Unfehlbarkeit angeführt werden, wie die von Ignatius und Irenäus, sprechen nur von der römischen Kirche, was später oft ausdrücklich von der Person des dortigen Bischofs unterschieden wurde. Was man aber im Altertum unter der römischen Kirche verstand, sagt deutlich Papst *Gelasius I.*: er höre gern auf das römische Volk, welches ihm eine Abweichung von dem überlieferten Glauben nicht gestatten würde (Ep. ed. Thiel, p. 312). An dieser Auffassung hielt man, oft vielleicht unbewusst, fest, wenn man in späterer Zeit das paulinische Lob der Römer (Röm. 1, 8): euer Glaube wird verkündet in der ganzen Welt, durchaus unrichtig auf die Dogmen der Römer deutete. So kam denn allmählich die noch auf dem Konzil von Trient häufig verwendete Redensart auf, dass die römische Kirche die Mutter und Lehrerin aller sei. Aber auch diese weitere Auffassung von der cathedra Petri hielt im Laufe der Zeit nicht stand. Im 12. Jahrhundert, als Papst Paschalis II. im Investiturstreit Konzessionen gemacht, welche nach der Lehre Gregors VII. häretisch waren, schrieb der Kardinal *Goffrid* (opusc. 2): Es giebt Leute, welche glauben, der römischen Kirche sei alles erlaubt, und sie könne mit einem gewissen Vorrecht anders

handeln, als die hl. Schrift vorschreibt. Wer auch immer dies meint, ist in einem Wahne befangen; denn der römischen Kirche ist mit nichten erlaubt, was Petrus nicht erlaubt war. Als auch Petrus einmal verkehrt handelte, fürchtete Paulus gar nicht, ihm ins Angesicht zu widerstehen. Die römische Kirche darf also das Gesetz der hl. Schriften nicht beseitigen, sondern muss es bewahren, und die ihr von Christus übertragene Gewalt nicht nach ihrer Willkür gebrauchen, sondern gemäss der Lehre Christi.

Die Erfahrungen, die man schon frühe mit der „römischen Kirche“ gemacht hatte, führten dahin, dass bei aller Anerkennung ihrer hervorragenden und massgebenden Stellung die Glaubensangelegenheiten mit einer besondern Schranke umgeben und gleichsam in Sicherheit gebracht wurden. So schreibt der Erzbischof *Hinkmar* von Reims 864 an Papst Nikolaus I. (ep. 2), wegen des Primates des hl. Petrus müssten alle Bischöfe dem Papst gehorchen, unbeschadet des Glaubens (*salva fide*), der in der Kirche stets geblüht habe und blühen werde. Ebenso erläutert *Ludolph von Sachsen* (um 1330) in seinem Leben Jesu Matth. 23, 2: Alles also, was zum Lehramt (*ad cathedram*) gehört, was sie euch sagen, d. i. zu eurem Nutzen, bewahret im Herzen, und führet aus, d. i. die Lehre. Doch nicht einfach alles, sondern nur das, was mit dem Lehramt (*cathedra*) und der Lehre des Moses übereinstimmt, vom wahren Glauben nicht abweicht und den göttlichen Geboten nicht widerspricht.

Solche Vorbehalte wurden auch von denen gemacht, welche geradezu die Unfehlbarkeit der Päpste lehrten, und, worauf wir besonderes Gewicht legen, von den Päpsten selbst. Sogar die gewaltigsten Päpste des Mittelalters, wie *Innocenz III.* und *IV.*, sprachen sich in diesem Sinne aus. Nach jenem ist wieder die römische Kirche die Mutter und Lehrerin aller; ihre Aussprüche sind unfehlbare Wahrheit. Sofern der Papst sich dieser unterwirft als ihr legitimer Repräsentant, kömmt auch ihm die Unfehlbarkeit zu; sollte er aber wider Erwarten von ihr einmal abweichen, so ist er zu verwerfen. Nur wegen einer Sünde gegen den Glauben, schreibt er *serm. 2 de div.* mit Bezug auf Luk. 22, 21 f., könne er von der Kirche gerichtet werden, und mit ähnlichen Worten *serm. 3 sq.*: wegen geistigen Ehebruches, d. h. wegen ungläubigen Irrtums könne die Kirche ihn ent-

lassen; auch von Menschen könne er gerichtet oder vielmehr als ein Gerichteter offenkundig gemacht werden, wenn er nämlich in Häresie falle. Und *Innocenz IV.*, der grösste Kanonist seiner Zeit († 1254), lehrt in seinem Kommentar zum Dekret Gratians (fol. 14), man müsse dem Papst auch in untergeordneten Dingen gehorchen, solange es nicht gegen den Glauben verstosse, weil es nicht heisse: ich glaube, was der Papst glaubt, sondern was die Kirche glaubt. Dass der Papst in Häresie fallen könne, war überhaupt die ganz allgemeine Lehre des Mittelalters, wie ich in meinem Werke über das vatikanische Dogma (Bonn 1876) mit einem massenhaften Material urkundlich nachgewiesen habe.

Dies war auch nicht anders möglich; denn selbst das unkritische und unhistorische Mittelalter wusste doch etwas von Liberius, Vigilius, Honorius I. Die Theorie von der päpstlichen Unfehlbarkeit musste also — von deren Bestreitern natürlich ganz abgesehen — an den sie betreffenden Thatsachen ihre Schranke finden. Wenn ein Papst amtlich gegen die apostolische Lehre angehe, so hiess eine im 12. Jahrhundert beliebte Formel, so zeige sich dadurch nur, dass er keine Entscheidung getroffen, sondern geirrt habe. So *Placidus* von Nonantula (um 1119), der Kardinal *Heinrich* (um 1188), und selbst das Dekret *Gratians* (c. 6, C. XXV, qu. 1).

Autoritativ entscheiden (auctoritative et determinative, wie *Alexander* vom hl. Elpidius im 14. Jahrhundert de eccl. potest. c. 4 dem inquisitive et ratiocinative untersuchen der Gelehrten gegenüberstellt) war es, was nach mittelalterlicher Anschauung dem Stuhle Petri zustand. Selbst die Universität Paris, die sehr bestimmt zwischen der Person des Papstes und dem apostolischen Stuhl unterschied, bekennt sich hierzu mit den Worten *d'Aillys* (*Du Plessis*, Coll. judic. I, 2, 76): auctoritate judiciali suprema circa ea quæ sunt fidei judicialiter definire. Dem error personalis des Papstes stellt darum der Kardinal *Cajetan* (De compar. papæ et Conc. gen. c. 9) den von ihm für unmöglich erklärten error judicialis gegenüber, und bedient sich (De instit. Rom. Pont. c. 13) des auch sonst gebrauchten Ausdrucks: sententialiter definire.

Eine solche Unterscheidung zwischen persönlichem Irrtum und einem amtlichen in Glaubenssachen verstand sich nun ganz von selbst. Wenn der Papst als theologischer Schriftsteller auf-

trat, besass er keine höhere Autorität als jeder andere. Nur bei amtlichen päpstlichen Erlassen konnte von seinem Anspruch auf Infallibilität die Rede sein. Lassen wir zunächst wieder einen Papst reden, den mächtigsten aller, der zugleich in Paris sich eine gründliche theologisch-philosophische Bildung angeeignet hatte, *Innocenz III.* Als der Erzbischof von Compostella bei ihm anfragte, ob die göttlichen Personen einen eigenen Namen haben könnten, verbreitete er sich vorab hierüber in scholastischer Weise, indem er ausführlich seine eigene persönliche Meinung entwickelte. Dann aber fährt er fort: Das also antworten wir als Scholastiker (*scholastico more*); aber wenn wir dir als Papst (*more apostolico*) antworten sollen, so antworten wir einfacher zwar, aber vorsichtiger, dass der Mensch Gott keinen seiner Eigentümlichkeit entsprechenden Namen geben kann, weil er unfassbar und unendlich ist. Was Gott nicht sei, könne man sagen, aber nicht was er sei (*Rainer*, *Coll. Decret. Innoc.*, tit. 1). Ebenso macht *Johannes XXII.* 1324 in dem Streite über die Armut Christi und der Apostel den Unterschied zwischen dem, was Innocenz V. „als Papst“ und was er in seiner Postille als Bruder Petrus de Tarantasia gesagt habe (c. 5, Extr. Joan. XIV). Der Minorit *Geraldus* erzählte, der Papst habe die Meinung der Fratricellen für häretisch erklärt, freilich nicht durch eine Definition oder feierliche Erklärung, oder vom Richterstuhle herab, sondern nur gesprächsweise vor einigen Ordensleuten durch mündlichen Tadel (*Raynald.* ann. a. 1322, n. 55). Johannes' unmittelbarer Nachfolger *Benedict XII.* sagt in der Vorrede eines von ihm herausgegebenen Buches, alle seine Äusserungen sollten als die eines Gelehrten, nicht als päpstliche Aussprüche (*sicut magistraliter dicta, et non sicut papaliter dicta*) gelten; er unterwerfe sie dem Urteil der römischen Kirche und seiner Nachfolger. Dann bemerkt er wieder in seinem Buche über den Zustand der Seelen im Jenseits, mit Ausnahme dessen, was er in seiner Bulle *Benedictus Deus* entschieden (*determinare*) habe, sollten seine übrigen Ausführungen nicht als amtliche (*per modum determinationis ecclesiae ut papaliter dicta*) angesehen werden, sondern als private (*scholastice et magistraliter dicta*), so dass jeder auch davon abweichen könne. Dann wiederholt er auch wieder, dass er das Buch dem Urteil der römischen Kirche und seiner Nachfolger unterwerfe (*Raynald.* annal. a. 1333, n. 69; a. 1335, n. 24).

Die Unterscheidung zwischen der Privatperson des Papstes und seinen amtlichen, päpstlichen Entscheidungen wurde manchmal mit dem Augustinischen Gedanken verbunden, dass die an Petrus gerichteten Worte nicht diesem persönlich gegolten hätten, sondern der ganzen Kirche, welche er repräsentiert habe. Darum lehrte z. B. der später kanonisierte spanische Dominikaner *Vincenz Ferrerius* († 1419), „ich habe für dich gebetet u. s. w.“, habe Christus zu Petrus gesagt, nicht sofern er eine Einzelperson (*persona particularis*) gewesen, sondern in seiner Eigenschaft als Papst, als Vertreter der Gesamtheit (*persona communis*). Das führte dann zu der weitern Anschauung, dass zu einer amtlichen Entscheidung eines Papstes gehöre der „Beirat der Brüder“, die Verhandlung auf einem grössern oder kleinern Konzil, oder mit den Kardinälen, oder, wie man es auch ausdrückte, die Anwendung aller menschlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit. Auf diese Weise gewann man wieder einen Ausweg für die päpstliche Unfehlbarkeit, indem man alle falschen oder Verlegenheit bereitenden Entscheidungen als „voreilig“ oder nicht mit „päpstlicher Autorität“ erlassen unterdrücken konnte. Hierdurch wurde nun natürlich die ganze Theorie ebenso unterminiert, wie durch die andere mittelalterliche Annahme, dass der Papst im Falle der Häresie sofort aus der Kirche ausscheide und infolgedessen seine etwaigen spätern Erlasse nicht mehr die eines Papstes, sondern die eines ausserkirchlichen Privatmannes seien.

Um jede derartige Ausflucht abzuschneiden, erklärte darum der Papst *Johannes XXII.* in den Bullen, welche er gegen die Lehre Nikolaus IV. über die absolute Armut Christi und der Apostel erliess, dass sie „nach dem Beirate der Brüder für ewige Zeiten“ erlassen seien (c. 4 sq. Extr. Joh. XIV). Das war denn auch die Lehre der Pariser Universität: Der Papst kann nicht bloss als Mensch irren, sondern auch wenn er handelt „ohne den Beirat der Brüder“ (*sine consilio fratrum*). Die feierlichen Entscheidungen des apostolischen Stuhles, welche die allgemeine Sentenz der römischen Kirche ausdrücken, sind unfehlbar. Dieselbe kann nicht irren in den von Gott geoffenbarten Dingen, welche sie mit den suburbikarischen Kirchen übereinstimmend als von den Aposteln überliefert festhält. Wie der hl. Geist von Vater und Sohn ausgeht, so das Urteil vom Papst und den Bischöfen, entweder dem allgemeinen Konzil,

oder den Bischöfen der römischen Kirche, oder wenigstens den Kardinälen mit den suburbikarischen Bischöfen (*Du Plessis*, Coll. jud. I, 2, 175). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts schreibt in demselben Sinne *Jak. Almain* (De auctorit. eccl., c. 10): Der Papst kann irren nicht bloss als Privatperson, sondern auch in seinen Entscheidungen (judicialiter). Nicht für die Person des Petrus oder seiner Nachfolger betete Christus, dass ihr Glaube nicht verloren gehe, sondern für die Gesamtkirche, die durch Petrus repräsentiert ist. Damit steht nicht in Widerspruch, dass, wenn der Papst nach Kräften sich bemüht, die rechte Entscheidung zu treffen, Gott ihn nicht irren lässt. Aber der Papst kann über den Glauben entscheiden, ohne sich die nötige Mühe gegeben zu haben. Dann schuldet ihm die Kirche so wenig Gehorsam, als wenn er etwas gegen die Vorschriften des Evangeliums befiehlt. Einer der heftigsten Gegner Gersons auf dem Konstanzer Konzil, *Joh. von Falkenberg*, hat sich doch auch nur in diesem beschränkten Sinne für die päpstliche Unfehlbarkeit ausgesprochen. Er meint, die Glaubensfragen endgültig zu entscheiden (sententialiter terminare), stehe bloss der Gesamtkirche zu oder dem Papste, soweit er ihrem Urteile anhangt oder sie befrage (*Gerson*, Op. V, 1031). Der Bischof *Dominicus de Dominicis* von Brixen (um 1460) lehrt desgleichen, die Dekrete, welche der Papst mit Beirat erlasse, hiessen Dekrete der Kirche, wie er auch selbst der Idee nach (virtualiter) die Gemeinschaft darstelle. Er regiere aber nur richtig, wenn er des nötigen Beirates sich bediene. Sonst seien seine Dekrete nicht Dekrete der Kirche, wann sie nämlich vom Recht und der Moral abwichen, bisweilen auch vom Glauben, wie von Liberius bekannt sei, der den Arianern zugestimmt, und von Anastasius, der mit Acacius Kirchengemeinschaft gepflogen. Für den Glauben des Petrus sei nur gebetet worden als Vertreter der Kirche, während er als Einzelperson den Glauben verloren habe und später nicht gewandelt sei nach der Wahrheit des Evangeliums. Zwar ohne Konzil (sine concilio), aber nicht ohne Beirat (sine consilio) könne der Papst entscheiden, was zum Glauben, zu den Sitten und zur Verwaltung der Kirche gehöre (De dignit. epp., p. 87). Wenn der Papst dies nicht thue, sei er vor Irrtümern nicht bewahrt, wie die Beispiele des Liberius, Anastasius und Marcellin bewiesen. Ob der Beirat derer, welche amtlich dazu berufen seien (der Kardi-

näle) genüge, namentlich wenn es ihnen an Gelehrsamkeit mangle, sei eine andere Frage (Ib., p. 97). So lehrte auch die ganze Löwener Schule des 16. Jahrhunderts: *Tapper*, *Hessels*, *Sander* u. s. w. Andere Ausdrücke enthielten im Grunde genommen denselben Gedanken. So, wenn der Karthäuser *Joh. Hagen* zu Erfurt (um 1453) dem Papst nur Unfehlbarkeit zusprach in seinen Entscheidungen, sofern er ein wahrer Papst sei, da auch ein toter oder gemalter Mensch in Wirklichkeit nicht als Mensch in Betracht komme (De conc.). Oder wenn in dem anonymen, 1519 von Bertholdt von Chiemsee geschriebenen *Onus ecclesiae*, c. 15, § 34 gesagt wird, der Papst verdiene Beachtung, wenn er als Papst rede, d. h. nach der hl. Schrift, indem sonst vieler grausamer Päpste Morde, Häresien und andere Schandthaten für Wohlthaten frommer Hirten angesehen werden müssten. Anders wieder drückt sich der erwähnte Löwener Theologe *Driedo* (De libert. christ. III, 3) aus, indem er zur Kathedra nur diejenigen Entscheidungen rechnet, welche ihr, d. i. Christus gemäss seien, nicht etwa solche, welche, auf eigener Erfindung beruhend, ihr widersprechen, wie damals die unnützen Vorschriften der Schriftgelehrten und Pharisäer. Und noch schärfer (Ibid. II, 1 sq.): „Eine päpstliche Glaubensentscheidung muss mit so viel Vorsicht gefasst, und mit solcher Reife und Behutsamkeit erwogen, und mit so viel Ernst und Überlegung gefällt werden, dass man sie für durchaus richtig zu halten genötigt ist; aber weil der Papst als Mensch eine solche Weise der Beratung in Glaubenssachen versäumen kann, und sich stützen auf seinen eigenen Sinn und Klugheit, deshalb würde es auch gestattet sein, die Bullen des Papstes zu prüfen, wenn er ein Dogma definiert.“

Jeder sieht, wie sich die Infallibilisten nach den gemachten Erfahrungen sträubten — die Bestreiter der päpstlichen Unfehlbarkeit lassen wir natürlich bei dieser Untersuchung ganz ausser Betracht — dem Papst eine unbedingte Unfehlbarkeit bei seinen amtlichen Lehrentscheidungen zuzuschreiben. Noch weniger hatte man den Mut, alle päpstlichen Dekretalen und Urteile für unumstösslich zu erklären, schon darum nicht, weil sie sich vielfach selbst widersprachen. Dass der Papst bei seinen Urtheilssprüchen über einzelne Fälle getäuscht werden und irren könne, wurde niemals geleugnet. Die weitgehendste Anwendung von diesem Satze hat wohl der Kardinal *Cajetan*

gemacht, der, bekanntlich als Exeget höchst freisinnig, (zu Matth. 19) die Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs lehrt und die entgegengesetzt lautenden päpstlichen Entscheidungen für fehlbare richterliche Urteile über einzelne Fälle erklärt, welche keine Glaubensentscheidungen seien. Selbst bei Glaubensentscheidungen nahm im 16. Jahrhundert der Löwener Theologe *Joh. Hessels* Korrekturen durch folgende Päpste an. Daran, meint er (*De cathedra Petri*, c. 10), dass Petrus über seinen Irrtum hinsichtlich der Heiden durch eine Vision belehrt worden und Gott die Irrtümer anderer Päpste durch deren Nachfolger bald habe korrigieren lassen, sehe man, wie er für den Stuhl Petri Sorge. So lasse Gott den Papst nie irren, dass die Kirche darunter Schaden leide. Der Papst dürfe nicht ohne Grund nach seinem Belieben etwas der Kirche zu glauben vorschreiben. Honorius und andere irrende Päpste hätten nur ihre Meinung geäußert, ohne etwas vorschreiben zu wollen.

Erst in der Zeit des Baseler Konzils kam der Kunstdruck *ex cathedra* auf für die päpstlichen Entscheidungen, welche man als unfehlbar betrachtete. *Nikolaus* von Cusa gebraucht ihn bei der Erläuterung von Matth. 23, 2, woraus er stammt: Christus würde nicht sagen: auf der Kathedra des Moses sitzen u. s. w., wenn die Wahrheit nicht an die Kathedra gebunden wäre. Denn es ist niemand anders, der *ex cathedra* entscheidet, als Christus, der gehört werden muss. Noch würde er sagen: was sie thun, thut nicht, wenn nicht beides nebeneinander bestände, die Wahrheit der Lehre und die Schlechtigkeit des Lebens (*Serm. ed. Basil.*, p. 378). Andere Ausdrücke wurden aber dadurch im 16. Jahrhundert noch nicht verdrängt, wie der Dominikaner *Melchior Canus* (*Loci theol.* VI, 8) dafür setzt *ex apostolico tribunali*. Mit Vorliebe aber bemächtigten sich die Jesuiten des *ex cathedra* nach dem Vorgange ihres Meisters, des Kardinals *Bellarmin*. Wir leugnen nicht, sagt er (*De Rom. Pont.* IV, 8), dass die Päpste durch ihr Beispiel Anlass zum Irren geben können, aber wohl, dass sie *ex cathedra* der ganzen Kirche vorschreiben können, einem Irrtum zu folgen. Die Theologen von *Salamanca* lehren in ihrem seit 1631 erschienenen Sammelwerke, der Papst könne zwar auch *ex cathedra* redend innerlich irren, aber infolge des ihm verliehenen göttlichen Schutzes niemals in seiner wirklichen Aussprache. Der Jesuit *Gretser* († 1625), *Bellarmin* folgend, äussert (VII,

415), der Papst könne ex cathedra redend nichts gegen das Evangelium definieren. „Auf der Kathedra des Moses u. s. w.“ erläutert er (p. 613): alles was sie euch ex cathedra sagen, d. h. gemäss der unfehlbaren Autorität zu definieren; denn diese ist mit der cathedra gemeint. Die Anwendung davon macht er p. 617: kein Papst habe durch richterlichen Ausspruch geirrt, indem er ex cathedra etwas Irriges gelehrt oder festgestellt. Auch Liberius habe „als Papst“ keine Häresie gelehrt oder festgestellt. Hinsichtlich der Reordinationen der von dem Papst Formosus Geweihten meint er p. 743, es existiere jedenfalls kein päpstliches Dekret, durch welches sie mit päpstlicher Autorität definiert und als Dogma des Glaubens allen Gläubigen anzunehmen vorgestellt hätten, dass die von einem abgesetzten Bischöfe Geweihten von neuem zu weihen seien. Durch Alexander VI. — er scheint ihm also der schlimmste aller Päpste zu sein — schreibt er (IX, 374) zur Verteidigung Bellarmins, habe Gott so gut für die Kirche gesorgt wie durch den hl. Petrus, was die Unfehlbarkeit der cathedra und der Definition angehe. Ob der Papst als Privatperson irren könne, will *Gretser* (IX, 535) dahingestellt sein lassen, er lehre bloss mit Bellarmin, wenn der Papst etwas ex cathedra definiere und der ganzen Kirche sententialiter, sententative aut definitive zu glauben vorstelle, könne er nicht irren oder in eine Häresie fallen. Wäre der Papst innerlich Häretiker, so würde Gott nicht zulassen, dass er seine Häresie der Kirche ex cathedra aufzunötigen versuche, oder etwas anderes als gemäss der Vorschrift und Regel der Wahrheit definiere. Die Kirche heisst auch heilig, führt er (p. 543) weiter aus, weil ihr Haupt nur Heiliges, d. i. Wahres und Gutes ex cathedra erklären und der ganzen Kirche vorschreiben kann. Der Jesuit *Tanner* († 1632) machte noch einen besondern Vorbehalt, zu dem ihn die leidige Thatsache veranlasste, dass Sixtus V. in einer feierlichen Bulle seine von Fehlern wimmelnde Vulgataausgabe unter Berufung auf seine päpstliche Unfehlbarkeit für möglichst vollkommen erklärt hatte. Den ex cathedra definierenden Papst nennt auch er natürlich unfehlbar. Ob der Papst etwas mit öffentlicher Autorität als von der ganzen Kirche zu beobachten oder zu glauben, wie man sage ex cathedra definieren wolle, meint er (De fide disp. 1, quæst. 4, dub. 6), sei leicht zu erkennen. Was er als Beweis beibringe, oder nur nebenbei er-

wähne, gehöre nicht zur Definition. Wenn er etwas für häretisch oder der apostolischen Überlieferung zuwider erkläre, oder der ganzen Kirche zu glauben befehle, oder das Anathem gebrauche, definiere er, nicht wenn er bloss unter Strafe der Exkommunikation etwas zu lehren verbiete. Auch müsse das Dekret rite veröffentlicht und die nötige Zeit verfließen sein, ohne dass es zurückgezogen worden. So sei die Bulle Sixtus V. vor seiner Vulgataausgabe zeitig zurückgezogen worden. Sixtus sei dann bald gestorben. Dies sei ein Beweis, dass Gott lieber einen Papst sterben als den apostolischen Stuhl irren lasse. Ebenso sei Johannes XXII. durch den Tod an der Definierung seiner Meinung über die *visio beatifica* gehindert worden, obwohl auch er noch vor dem Tode seinen Irrtum zurückgenommen habe. Schreibe der Papst, so fährt *Tanner* (dub. 7) fort, in Sachen der Sitten der ganzen Kirche etwas vor, so könne er so wenig irren, als wenn er die in der Vorschrift enthaltene Sittenlehre definiere.

Ähnliche vorsichtige Kautelen für das berühmt gewordene *ex cathedra* finden wir bei andern Theologen der neuern Zeit, welche der Verlegenheit des Honorius-Falles und anderer ähnlicher entgehen wollten. So äussert sich im 17. Jahrhundert der Minorit *Bouvain* (*De eccl.* I, 8), *ex cathedra* spreche der Papst, wenn er unter Zuziehung seiner gewöhnlichen Räte (der Kardinäle), nach vorhergeschicktem Gebet und Anrufung der Gnade des hl. Geistes, als Nachfolger Petri und Stellvertreter Christi ein zu glaubendes Dogma oder ein zu beobachtendes Gebot der ganzen Kirche vorschreibe. Bei Erlass von Gesetzen, welche Tugenden und Laster zum Inhalte hätten, auf den Zustand der ganzen Kirche sich bezögen und für das Seelenheil nötig seien, könne der Papst auch nicht irren, obgleich er als Privatperson nicht sündeunfähig sei und unnütze und überflüssige Gesetze geben könne, die zum Heile nicht nötig seien. Mehr die gallikanische Auffassung vertritt der Jesuit *Tournely* († 1797) (*De eccl.* I, p. 507), wenn er für eine kathedratische Definition verlangt, dass der Papst in der Kraft und Autorität seines Stuhles, nach gehaltenem Gebet, nach fleissiger Erforschung der Tradition der römischen Kirche, nach eingeforderter Meinung der Kardinäle oder seines gewöhnlichen Konzils die Definition erlässt und der ganzen Kirche als Regel zur Beobachtung vorschreibt. Wenn er das nicht thue, führt der Jesuit,

allerdings mit unrichtiger Berufung auf Bellarmin II, 118, aus, könne er irren wie jeder andere.

Auch einige Päpste unterschieden scharf zwischen andern amtlichen Erlassen des römischen Stuhles und dessen kathe- dratischen Definitionen. So behandelte *Johannes XXII.* die Ent- scheidung Nikolaus IV. über die Armutslehre der Franziskaner, der er allerdings widersprechen wollte, als eine bloss discipli- näre, und erklärte, sein Vorgänger habe die, welche sich ihr widersetzten, allerdings als Widerspenstige und Rebellen gegen die römische Kirche bezeichnet, aber nicht als Häretiker (c. 5 Extr. Joan. XIV). Sonst galt im Mittelalter freilich Rebell gegen die römische Kirche und Häretiker für identisch. Weiter führt Johannes XXII. aus, die Lehre von der absoluten Armut Christi gehöre nicht zum Glauben, weil sie weder in der hl. Schrift noch in einem Artikel der auf die Schrift gegründeten Glaubensbekenntnisse enthalten sei. Das war nun eine bloss auf den Augenblick berechnete Auskunft, die sonst von den Päpsten nicht geteilt zu werden pflegte. Nur der Merkwürdig- keit wegen erwähnen wir noch die Äusserung eines andern Papstes, *Hadrians VI.* († 1523), des letzten Deutschen auf dem päpstlichen Stuhle, welche eigentlich nicht hierhin gehört, teils weil sie nicht amtlich, sondern bloss schriftstellerisch gethan ist, dann weil sie auf thatsächlichem Irrtum beruht, und end- lich, weil wir die Bestreiter der päpstlichen Unfehlbarkeit über haupt hier ausser Betracht lassen. Der frühere Professor von Löwen meint nämlich in seinen *Quæstt. in IV libr. sent.*, Paris 1530, f. 55: wenn man unter der römischen Kirche ihr Haupt, den Papst, verstehe, so sei es sicher, dass er auch in dem irren könne, was den Papst betreffe, indem er durch seine Entscheidung oder Dekretale eine Häresie aufstelle. So heisse es auch neuestens von Johannes XXII., dass er öffentlich ge- lehrt, erklärt und von allen festzuhalten geboten habe (?), dass die reinen Seelen vor dem Endgericht nicht zur Anschauung Gottes gelangten.

Dass allerdings das *ex cathedra* mitunter in eine Leug- nung der päpstlichen Unfehlbarkeit ausartete oder dieselbe ganz unsicher machte, leuchtet aus den gemachten Mitteilungen ein. Denn wenn man als unerlässliche Bedingungen aufstellte, dass der Papst Gebet vorausschicke, dass er alles thue, was in seinen Kräften stehe u. s. w., so war alles wieder ungewiss.

Die Verfasser des vatikanischen Dekretes haben darum nach dem Vorgange Bellarmins und der Jesuitentheologie bei der Definierung des *ex cathedra* alle jene Einschränkungen weggelassen und die Dekrete des Papstes für unfehlbar erklärt, in welchen er Glaubens- oder Sittenlehren als von der ganzen Kirche festzuhaltend definiere. Hier ist nur unterschieden zwischen dogmatischen oder ethischen Dogmen, welche der Papst aufstellt, und allen andern päpstlichen Entscheidungen oder Erlassen.

Man wird fragen dürfen: aus welchem Grunde? Wo ist denn in den Glaubensquellen, dem N. T. und der alten Überlieferung eine solche Unterscheidung gemacht zwischen kathedratischen und nichtkathedratischen Bullen? Wohl stammt der Ausdruck *ex cathedra* mittelbar wenigstens aus Matth. 23, 2, wie wir sahen. Aber hier kömmt er durchaus nicht in dem Sinne der vatikanischen Unterscheidung vor. Er bezieht sich auf die amtliche Gesetzeslehre der Schriftgelehrten, die jüdische Kasuistik, im Gegensatze zu dem praktischen Verhalten der Lehrer. Wollte man dies auf die kirchlichen Verhältnisse übertragen, so würde man auch nur, wie dies im Altertum geschah, zwischen der amtlichen Lehre der Hierarchen und ihrem persönlichen sittlichen Verhalten unterscheiden dürfen. Eine Unterscheidung zwischen kathedratischen und nichtkathedratischen Bullen hierauf gründen zu wollen, wäre geradezu unsinnig. Und nun erst die drei Stellen, welche als biblische Beweise für die Unfehlbarkeit, wenn auch ganz grundlos, verwendet werden! Wie kann man denn aus ihnen auch nur dem Scheine nach etwas herausklauben, was entfernt an die vatikanische Unterscheidung zwischen kathedratischen und nichtkathedratischen Bullen erinnert? Wenn, wie die Infallibilisten sagen, nach Matth. 16, 18 der Papst das Fundament der Kirche ist, so folgt daraus doch nicht, dass er ab und zu, wenn er einmal eine besonders formulierte Bulle erlässt, als Fundament erscheint, während er im übrigen vielleicht ein Zerstörer der Kirche ist, sondern dass seine ganze amtliche Thätigkeit in Lehre und Verwaltung die Kirche trägt und aufrechthält. Bewährt sich dies thatsächlich nicht, so liegt der augenscheinlichste Beweis vor — wenn er noch nötig sein sollte — dass jene Deutung verfehlt ist. Wenn ferner der Papst nach der allerdings wieder ganz falschen Interpretation der Infallibilisten von Luk. 22, 31 f. die Brüder im Glauben stärken soll, so ist dies wieder

nicht an einzelne Momente und besondere Formen geknüpft, sondern ganz allgemein gehalten, als ob der Papst eine stets zur Verfügung stehende Quelle der Glaubensstärkung werden solle. Von kathedratischer Dogmenformulierung ist hier wieder selbst bei der falschen infallibilistischen Interpretation gar keine Rede. Endlich Joh. 21, 15 ff., wo Petrus nach seiner Bekehrung das Hirtenamt übertragen wird! Als Hirt tritt der Papst doch auf, so oft er seines Amtes waltet, wie der Pfarrer oder der Bischof, wenn sie das ihrige versehen. Dass bei der Verwaltung seines Amtes nur für gewisse Bullen dem Papste auch eine Verheissung zu teil geworden sei, kann niemand auch nur zwischen den Zeilen lesen. Wollen die Infallibilisten folgern, da der Papst das *oberste* Hirtenamt besitzt, muss es stets richtig geführt werden, so bezieht sich dieses Erfordernis naturgemäss wieder nicht auf einzelne Erlasse, sondern auf die ganze Verwaltung, durch die nach dieser Auffassung der Papst seine Herde nie und in keiner Weise dürfte in die Irre führen können. Somit erscheint die Beschränkung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf die sogenannten kathedratischen Bullen im N. T. selbst nach der falschen Interpretation der Infallibilisten durchaus nicht begründet und entbehrt alles und jedes biblischen Fundamentes.

Sehen wir uns die berühmten patristischen Beweisstellen der Unfehlbarkeit an, welche deren Verteidiger, aus dem Zusammenhange gerissen, entstellt und missdeutet vorzuführen pflegen, so gelangen wir zu demselben Resultate, dass nur bestimmte Aussprüche der römischen Bischöfe für unfehlbar zu halten nirgendwo ein Anlass vorliegt. Nannte *Ignatius* von Antiochien wirklich die römische Kirche „Vorsteherin des Liebesbundes“, sagte *Irenäus* wirklich, alle müssten mit der römischen Kirche übereinstimmen, *Ambrosius*, wo der Papst sei, da sei die Kirche, *Augustinus*, wenn Rom gesprochen, habe der Streit sein Ende u. s. w., so verlautete auch hier nichts von einer auf Formulierung von Dogmen beschränkten Unfehlbarkeit. Unbedingte und rückhaltlose Unterwerfung unter Rom und die päpstlichen Befehle ist entweder die Forderung jener Väter gewesen, oder ihre Aussprüche — was in der That der Fall ist — werden missdeutet.

Erst in neuerer Zeit, wie wir zeigten, kam die subtile Unterscheidung kathedratischer und nicht kathedratischer Bullen

auf, bloss zu dem Zwecke, die Unfehlbarkeit vor todbringenden Verlegenheiten zu retten. Liberius, Vigilius, Honorius durften bei ihren notorischen dogmatischen Irrtümern nicht „kathedratisch entschieden“ haben. Die zum Teil verruchten Bullen mittelalterlicher Päpste, selbst die Bullen *Unam sanctam* und *Cum ex apostolatus officio* schaltete man mit jener jesuitischen Erfindung aus dem Arsenal päpstlicher Offenbarungen aus. Hat es doch nicht an kleingläubigen Infallibilisten gefehlt, welche die Bulle Pius' IX. über die unbefleckte Empfängnis für die einzige kathedratische erklärten, welche bisher erlassen worden sei. Und der Jesuit *Tanner* erfand, um die Unfehlbarkeit Sixtus' V. zu retten, die allersubtilste Reserve, dass eine Bulle, um kathedratisch zu werden, nicht zeitig dürfe zurückgezogen sein. Da hört freilich der Ernst auf, und wird man an der Gährung bedürftige Getränke erinnert.

Bei dieser Sachlage muss man es natürlich finden, dass glaubensstarke Infallibilisten von dem *ex cathedra* gänzlich absahen, und bedingungslos alle päpstlichen Entscheidungen prinzipiellen Inhaltes für unfehlbar erklärten. So schon die gregorianischen Kanonensammlungen im 11. Jahrhundert von *Anselm* und *Deusdedit*, wie auch im 12. Jahrhundert *Gratian* die Pflicht einschärft, den Gewohnheiten und Einrichtungen der römischen Kirche zu folgen (I, 11, 3 ff.), deren Entscheidungen unwiderruflich seien (IX, 3, 10. XVII, 4, 30). Nach ihm sind alle päpstlichen Dekretalen aufzunehmen, als kämen sie aus dem Munde Petri selbst, und müssen unter die kanonischen Schriften gerechnet werden (I, 19, 1 ff.). Auf dieser Grundlage bauten die spätern Kurialisten ihre Systeme auf.

So der Kardinal *Turrecremata*, der (De eccl. II, 108) alle päpstlichen Dekretalen gemäss der falschen Berufung Gratians auf Augustin den kanonischen Schriften gleichstellt. Ähnlich der Kardinal *Jacobazzi* (De conc., p. 308): Bei der Fällung einer Sentenz, d. i. in seinem öffentlichen Amte kann der Papst nicht irren; eher macht Gott, dass er gegen seine eigene (falsche) Meinung entscheidet. Und wieder, p. 734: Die Erlasse und Entscheidungen des Papstes (*statuta et sanctiones*) sind so aufzunehmen, als kämen sie aus dem Munde Gottes. Desgleichen meint der auf dem Trienter Konzil anwesende spanische Theologe *Cardillus*, der Papst könne nie in verderblicher Weise irren, namentlich nicht, wenn er amtlich kirch-

liche Angelegenheiten behandle, die den Glauben selbst berührten, oder wenn er prinzipielle Dekrete über die Sitten erlasse (Le Plat I, 697). Allgemein führt auch *Hosius* gegen Brenz (II, 486) aus, nie habe jemand auf dem Stuhl Petri gesessen, der etwas von der Lehre Petri und seiner Nachfolger Abweichendes gelehrt und einer Häresie überführt worden sei. Alle Nachfolger Petri seien in dessen Fussstapfen getreten, wenn nicht hinsichtlich der Heiligkeit, dann doch hinsichtlich der Lehre und des Glaubens Petri, und hätten sich öffentlich dazu bekannt; was in dem Herzen eines jeden verschlossen gewesen, wisse Gott allein. Deutlicher noch hatte sich der erste Gegner Luthers, der Dominikaner und oberste päpstliche Büchercensor *Silvester Prierias* in seinem „Dialog mit Luther“ ausgesprochen: Die römische Kirche könne wie durch die Lehre so auch durch die Praxis über den Glauben und die Sitten eine Entscheidung treffen, und es bestehe dazwischen kein anderer Unterschied als der, dass die Lehre dazu geeigneter sei als die Praxis. Wer also einem Irrtume anhangt bezüglich der Lehre und der Praxis der Kirche, welche sich auf Glauben oder Sitten beziehe, sei ein Ketzer. So wer sage, die römische Kirche dürfe das nicht thun, was sie thatsächlich thue. Noch weiter war zu Anfang des 14. Jahrhunderts der sonst verhältnismässig freisinnige Dominikaner *Wilhelm Durandus* gegangen, der (De legib., p. 15) den Papst als Muster des ganzen Volkes hinstellt, dem die Menschen in Auslegung des Gesetzes zu glauben hätten wie Gott selbst. Er folgert dann hieraus, dass der Papst in seiner ganzen Handlungsweise sich als Muster seiner Herde zu erzeigen habe, dem sie folge und glaube. Ende des 16. Jahrhunderts sagt *Gregor v. Valentia* (Comm. in Thom. I, 7, 6, 40), der Papst sei unfehlbar, wenn er die ganze Kirche verpflichten wolle, darum nicht bloss in Glaubenssachen, sondern in allem, was sich auf die Frömmigkeit beziehe, wie bei Kanonisationen und Bestätigung von Ordensregeln. Den Unterschied zwischen kathedratischen und nichtkathedratischen Bullen leugnet im 17. Jahrhundert auch der Jesuit *Coster* (Enchir. controv., p. 132), wenn er sagt, sobald der Papst amtlich (ex officio) lehre, habe er Christus zum Leiter. Er bewege seine Zunge, dass sie nicht irre, lenke seine Rede, dass sie nichts Falsches spreche, regiere seine Feder, dass sie die Häresie zerstöre. *Suarez* (Summa IX, 1, 5, 8) erklärt den ex

cathedra definierenden Papst für die lebendige Glaubensregel, will ihn aber auch bei Heiligsprechungen und Bestätigung von Ordensregeln als unfehlbar angesehen wissen.

Und nun die Päpste selbst! Schon verhältnismässig frühe kömmt es vor, dass sie für einzelne ihrer Entscheidungen die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen, sie also dem modernen Sprachgebrauch gemäss für kathedratisch erklären. So entscheidet *Johannes XIX.* 1031 die Kontroverse über den nur in der Legende existierenden Apostelschüler Martialis in bindender Form mit den Worten: Wir aber, auf dem festen Felsen aufgebaut . . . definieren, dass Martialis Apostel genannt werden könne (*Mansi*, XIX, 417). Als kathedratisch oder absolut bindend wollte auch *Alexander IV.* seine Verdammung des Buches angesehen wissen, welches Wilhelm v. St. Amour gegen das Papalsystem und die Bettelmönche geschrieben hatte. Denn er verdamnte es 1254 kraft seiner apostolischen Autorität; wer es noch wage, dasselbe zu verteidigen, solle von allen Gläubigen als ein Hartnäckiger und als ein Rebell gegen die römische Kirche betrachtet werden (Bull. Rom. I, 113). Noch formeller definiert bekanntlich *Bonifaz VIII.* 1302 in der Bulle *Unam sanctam* die Unterwerfung aller menschlichen Kreatur unter den Papst mit der Formel: Wir erklären, sagen, definieren und verkünden u. s. w. Ebenso formell entscheidet *Benedict XII.* 1336 die Kontroverse über den Zustand zwischen dem Tode und der Auferstehung. Er führt aus, Christus bewache die römische Kirche, das Haupt aller, durch Petrus und Paulus, damit sie in sich feststehe, alle Christgläubigen ihr gehorchten, auf sie merkten, unter ihrem Lehramt lebten, unter ihrer Zucht und Zurechtweisung ständen, damit nichts Voreiliges, Unvorsichtiges, Verwegenes in ihr festgestellt werde (dogmatizetur). Über die Frage, ob die Verstorbenen schon vor der Auferstehung zur Anschauung Gottes gelangten, über welche der Papst zu entscheiden gehabt, hätte von Johannes XXII. (der darüber entgegengesetzt dachte) entschieden werden sollen, als dieser durch den Tod übereilt worden. Darum, fährt dann der Papst fort, entscheiden wir durch diese ewig gültige Feststellung mit apostolischer Autorität, dass die Heiligen sofort nach dem Tode zur Anschauung Gottes gelangen u. s. w., indem wir bestimmen, dass diese Definitionen von allen Gläubigen festzuhalten sind, und dass, wer das Gegenteil festhält

oder lehrt, dem Verfahren gegen die Häretiker verfallen soll (Bull. I, 217). Unzweifelhaft kathedratisch ist auch die 1558 erlassene Bulle *Pauls IV.* Cum ex apostolatus officio, durch Pius V. von neuem bestätigt, in welcher der Papst „mit der Fülle apostolischer Autorität“ lehrt, dass kein Ketzer, wes Standes er auch sein möge, irgend welches Recht auf Erden oder irgend welches Eigentum besitzen könne, und jeder Katholik berechtigt sei, sich des Thrones eines ketzerischen Fürsten oder der Güter eines ketzerischen Privaten zu bemächtigen.

Dass es also lange vor der Bulle Pius' IX. über die unbefleckte Empfängnis dogmatisch-ethische Entscheidungen gegeben hat, welche für die ganze Kirche bindend sein sollten, kann durchaus nicht bezweifelt werden, wie man auch heutzutage über deren Inhalt urteilen mag. Aber abgesehen von den Päpsten, welche die Unfehlbarkeit ablehnten, wie Pelagius II., Innocenz III., Innocenz IV., Hadrian VI. u. s. w., und denen, welche ihre Irrtümer oder Fehlgriffe eingestanden, wie Vigilius, Paschalis II. u. a., haben die Päpste in der Regel die bindende Kraft ihrer Entscheidungen, also ihre Infallibilität, wenn es sich um dogmatisch-moralische Materien handelte, nicht auf einzelne (kathedratische) Bullen beschränkt, sondern auf ihre ganze amtliche Wirksamkeit ausgedehnt.

Ehe wir den Nachweis hierfür erbringen, gedenken wir noch einer ganz eigenartigen, das katholische Traditionsprinzip verleugnenden Erklärung *Pauls IV.* bei einem Eheprozesse vom Jahre 1557 (bei *Tournely*, De eccl. II, 197): „Die Handlungen und Beispiele meiner Vorgänger sollen euch nicht beirren, die ihr insofern befolgen müsst, als die Autorität der Schriftsteller und die Gründe der Theologen bestimmend sind. Ich zweifle nicht, dass ich und meine Vorgänger bisweilen irren konnten, nicht bloss hierin, sondern auch in mehreren andern Gattungen von Angelegenheiten, und dennoch sind sie durchaus nicht zu verdammen. Denn Gott regiert seine Kirche so, dass er ihr auf eine gewisse Zeit vieles verbirgt, was er ihr später offenbart.“ Bei dieser, übrigens auch von Gerson entwickelten Anschauung erwähnt der Papst nichts von kathedratischen Entscheidungen, weil auch er, wie es scheint, einen wesentlichen Unterschied zwischen den päpstlichen Bullen nicht macht.

Dass im Altertum eine solche Unterscheidung nicht existierte, haben wir bereits gesehen; wir können sie also auch

bei den Päpsten nicht erwarten. Sobald die römischen Bischöfe anfangen, Dekretalen für fremde Kirchen zu erlassen, schrieben sie dieselben meist als unbedingt zu befolgende Regeln vor. Ob sie sich dabei an eine einzelne Kirche richteten oder an alle, war der Sache nach gleichgültig; sie nahmen ihre volle „apostolische Autorität“ dafür in Anspruch. Der erste, der dies mit grossem Selbstbewusstsein that, war *Innocenz I.* Als der Bischof von Rouen ihn ersuchte, über eine Reihe Disciplinarfragen ihm „die Norm und Autorität der römischen Kirche“ mitzuteilen, entsprach Innocenz (404) diesem Ersuchen, mit der Anweisung für ihn und „die andern Mitbischöfe“, dieses „Regelbuch“ als „Lehrer und Mahner“ fleissig zu gebrauchen. Bald nachher beantwortet er Anfragen des Bischofes von Antiochien, zum Teil dogmatischen Inhaltes, „wie die Gnade des h. Geistes es ihm eingebe“, und beauftragt ihn, diese Entscheidungen den übrigen Bischöfen mitzuteilen. In Sachen des Pelagianismus bezeichnet Innocenz 417 den römischen Stuhl geradezu als die Quelle der richtigen Lehre, aus der die übrigen Kirchen zu schöpfen hätten, und redet von den Geheimnissen (*arcana*), welche Rom für alle Kirchen bewahre. „Mit der Autorität apostolischer Gewalt“ wird dann die pelagianische Lehre verdammt. An besondere kathedratische Entscheidungen ist hier nirgendwo gedacht. In demselben allgemeinen Sinne schreibt im 9. Jahrhundert *Nikolaus I.* an Photius, was von den Vorstehern des römischen Stuhles „mit voller Autorität“ festgestellt worden, sei unerschütterlich zu beobachten. Sein Einsichtiges und Abergläubisches nebeneinander enthaltendes Pastoralschreiben an die Bulgaren vom Jahre 866 schliesst Nikolaus mit der Erklärung, es enthalte das reine und volle Christentum; die römische Kirche sei ohne Makel und Runzel, weil von Petrus gegründet; in zweifelhaften Fällen sollten die Bulgaren immer den apostolischen Stuhl befragen. In seinem weitem Streite mit Photius (867) geht aber der Papst so weit, seine Amtsansprüche geradezu auf seine Person zu übertragen. Nie, schreibt er, sei die römische Kirche der Lehre einer andern gefolgt, wohl aber habe sie ihre Überlieferungen den andern mitgeteilt. Und sofort fügt er bei: ob er denn je ein Häretiker gewesen? Wohl bekenne er sich als Sünder, aber mit dem Schmutze von Irrtümern sei er nie befleckt gewesen. Wie Nikolaus I., so nimmt auch *Gregor VII.* für alle seine Amtshandlungen die

gleiche Autorität in Anspruch. Schon 1074 ermahnt er seine Anhänger, was sie vom apostolischen Stuhl über die simonistischen und konkubinarischen Bischöfe und Priester empfangen hätten, standhaft zu glauben und festzuhalten. Alle von den römischen abweichenden Gebräuche der Armenier brandmarkt er 1080 als ebenso viele Irrtümer, weil die römische Kirche die Mutter aller sei und bleiben werde. Allgemein heisst es darum auch in seinem Dictatus n. 26, wer nicht mit der römischen Kirche übereinstimme, sei nicht katholisch.

Von dieser so allmählich usurpierten Unfehlbarkeit machten die Päpste seit dem spätern Mittelalter einen immer detaillierteren Gebrauch. Was auch immer der Papst, erklärt *Klemens VI.* (1351) für wahr ausgebe, müsse man glauben, und umgekehrt. Als über den Vorrang der Laterankirche in Rom Streit entstand, „erklärte, entschied und definierte mit apostolischer Autorität“ *Gregor XI.* 1372, dass sie unter allen Kirchen „der Stadt und des Erdkreises“ die erste sei; wer dieser Entscheidung widerspreche, lade den Zorn des Allmächtigen, sowie der Apostelfürsten Petri und Pauli auf sich. Bei der Heiligsprechung der h. Brigitta bediente sich *Bonifaz IX.* 1391 der gleichen bindenden Formel: wir entscheiden, erklären, definieren, verkünden, dass die h. Brigitta heilig sei. Ganz allgemein lehrt *Eugen IV.* 1439, der römische Stuhl werde in allen seinen Massnahmen, wie man glauben müsse, von der Eingebung des h. Geistes regiert. In der Bulle, in welcher er Luthers Lehre verdammt, sagt *Leo X.:* wäre er nur nach Rom gekommen, so hätte er ihn klarer als das Licht belehrt, dass die heiligen römischen Päpste, seine Vorgänger, in ihren Gesetzen oder Bullen niemals geirrt hätten (Bull. Rom. I, 612). Wenn nicht alle Menschen, schreibt *Alexander VII.* 1660 im Jansenistenstreit, durchaus allen päpstlichen Entscheidungen und der Festigkeit des Felsen, auf den der Herr die Fundamente seiner Kirche gebaut, mit ihren Gedanken und Plänen unbeweglich anhängen, sei es ganz unglaublich, in welche Thorheiten sie verfallen würden. Und in einer Encyklika an die ganze Christenheit hält *Klemens XI.* 1718 den Jansenisten, welche sich auf die Kirchenväter beriefen, vor, gerade diese hätten stets von dem apostolischen Stuhl gelernt, was sie glauben, festhalten, lehren müssten(?!), ihre Schriften demselben zur Censur vorgelegt, um von dort das Licht des katholischen Glaubens zu empfangen.

Die Echtheit der Reliquien des h. Augustin zu Pavia entscheidet *Benedikt XIII.* 1728 mit „sicherer Erkenntnis, aus eigenem Antrieb und kraft apostolischer Autorität“ für ewige Zeiten; wer diese Entscheidungen angreife, solle dem Zorn Gottes und der Apostelfürsten verfallen. *Benedikt XIV.* bestätigt von neuem „die gesunde Lehre“ über das Zinsnehmen infolge seines „apostolischen Amtes“, dass nämlich nach allen Theologen und Kanonisten, der h. Schrift, den päpstlichen Dekretalen, Konzilien und Vätern alles Zinsnehmen Sünde sei. Wer dieser Entscheidung nicht gehorche, solle den kanonischen Strafen verfallen, welche auf die Verletzung päpstlicher Befehle gesetzt seien.

Um aber auch den letzten Zweifel auszuschliessen, dass die die Unfehlbarkeit beanspruchenden Päpste eine andere Lehre darüber aufgestellt haben als Pius IX. auf dem vatikanischen Konzil, müssen wir der wenig bekannten Bulle *Gregors XIII.* gedenken, der den einfachen Gelübden der Jesuiten dieselbe Bedeutung zugesprochen hatte, welche sonst die feierlichen Ordensgelübde besitzen. Diese Bestimmungen, sagt er nun in einer eigenen Bulle vom Jahre 1584, ja die päpstlichen Dekrete, welche *öffentlich und ex cathedra* über diesen Gegenstand erlassen seien, würden von Verwegenen bekämpft. Diese wagten sogar zu behaupten, er, der doch aus eigenem Antrieb und mit sicherer Erkenntnis aus der Fülle seiner Gewalt so entschieden und vorgeschrieben, habe damit nur seine Privatmeinung ausgesprochen, und als Privatlehrer habe er irren können, ja thatsächlich habe er wegen unrichtiger Information dabei geirrt, und darum besitze seine Vorschrift keine bindende Kraft. Mit apostolischer Vollgewalt spreche er es darum noch einmal aus, dass die einfachen Gelübde gleichbedeutend seien mit den feierlichen Gelübden der übrigen Ordensleute (Bull. Rom. II, 507). Diese Bulle wird dann von seinem Nachfolger Gregor XIV. 1591 erneuert und bestätigt.

Diese beiden Päpste stellen also ganz ausdrücklich den *ex cathedra* redenden Papst ihm als Privatlehrer gegenüber und bezeichnen alle amtlichen päpstlichen Erlasse als *kathedratisch*, nicht bloss die an die ganze Kirche gerichteten Lehrentscheidungen. Sie fordern für dieselben unbedingte Unterwerfung, weil sie dabei „nicht hätten irren können“; sie dehnen demnach die Unfehlbarkeit viel weiter aus als das vatikanische

Dekret. Wer hat nun recht in Sachen der Unfehlbarkeit: Gregor XIII. und XIV. oder Pius IX.? Nach jenen ist dieser ein Ketzer, weil er das *ex cathedra* viel zu sehr beschränkt; nach diesem machten jene von ihrer Unfehlbarkeit einen ausschweifenden, also blasphemischen Gebrauch. Ist es in diesem Kreuzfeuer noch möglich, dem päpstlichen Anatheme zu entfliehen? Wenn doch Leo XIII. in seinem unverkennbaren Interesse für die Belehrung aller „Irrenden“ und die Vereinigung der ganzen Christenheit unter seinem Hirtenstab sich herablassen wollte, wie über sehr vieles andere, so auch über diese notorischen Widersprüche der Päpste in der Unfehlbarkeitslehre selbst allen Wahrheitsfreunden Aufschluss zu geben! Aber, wie wir noch in dem vorletzten Hefte zeigten, scheint er selbst auf diesem Gebiete keinen festen Boden unter den Füßen zu haben. Vor dem vatikanischen Konzil halb gallikanisch, feierte er später, ohne Rücksicht auf das *ex cathedra* des vatikanischen Dekretes, den Papst schlechthin als den „unfehlbaren Lehrer der Menschheit“, und nimmt denn auch selbst in seinen zahlreichen Encykliken für alle Religion und Sittlichkeit irgendwie betreffenden Belehrungen die unbedingteste, höchste Autorität in Anspruch. Die nur aus Klugheit, beziehungsweise in der Erinnerung an eine Reihe widersprechender Thatsachen ersonnene Bellarminsche Beschränkung der Unfehlbarkeit, jetzt durch das vatikanische Dekret dogmatisiert, passte dem konsequenten Denken des gegenwärtigen Papstes nicht. Ist dem obersten Pontifex das unfehlbare Lehramt in der Kirche übertragen, so kann dasselbe sich nicht auf den einen oder andern Ausspruch beschränken, sondern umfasst die ganze amtliche Thätigkeit, welche der Papst als der von Gott gesetzte höchste Religionslehrer der Menschheit entfaltet. Nur so verstanden hat die, freilich alles Grundes entbehrende, Unfehlbarkeitslehre einen Sinn, während die von den Jesuiten erdachte vatikanische Gestalt derselben weit mehr geeignet erscheint, durch willkürliche Anwendung zu verwirren und in die Irre zu führen, als Klarheit und Sicherheit zu verschaffen.

Um aber die Verwirrung auf das höchste zu steigern, hat Pius IX. sich auf dem vatikanischen Konzil nicht bloss mit dem oben angeführten Ausspruch Pauls IV., sondern auch mit sich selbst in demselben Dekret in Widerspruch gesetzt. Während jener seine Abweichung von frühern Päpsten damit zu erklären

sucht, dass Gott zeitweilig seiner Kirche manches verberge, was er ihr später offenbare, lehrt das vatikanische Dekret ausdrücklich, den Päpsten werde durch den h. Geist nichts neues geoffenbart, sondern nur der Schutz verliehen, dass sie den den Aposteln geoffenbarten Glaubensinhalt getreu bewahrten und auslegten. Ausserdem lehrt dasselbe, alle Väter und h. Lehrer hätten die Überzeugung gehegt, der Stuhl Petri bleibe stets von allem Irrtum frei gemäss den Worten: Ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht verloren gehe u. s. w. Dieses Charisma der Wahrheit und des nie mangelnden Glaubens sei den Päpsten verliehen worden, damit die ganze Herde Christi mit der himmlischen Lehre genährt werde. Das klingt ganz wie die Sprache älterer Päpste, Leos XIII., und Pius' IX. selbst in frühern Erlassen, wie der Encyklika *Quanta cura* mit dem Syllabus von 1864, so oft Rom mit dem angeblichen Charisma der Wahrheit als der unfehlbare Lehrer der Menschheit seine Stimme erhob. Aber dann folgt die Definition, dass nur die kathedratischen Bullen unfehlbar seien. Nach jener Ausführung des vatikanischen Dekretes dürfte niemals ein Papst die Gläubigen in die Irre geführt haben; nach der Definitionsformel wäre aber auch für die irreführenden Liberius, Vigilius, Honorius und die vielen andern Päpste, deren weittragende dogmatische und ethische Irrtümer evident nachgewiesen sind, in der Liste der Unfehlbaren immer noch Raum: als sie irrten, heisst es, sprachen sie nicht *ex cathedra*. Kennte man nicht durch die Bellarminsche Theorie die Urheber dieser Jongleurskünste, so würde man sie bald erraten.

Theoretisch sollte man nun denken, dass bei der geschilderten Sachlage das vatikanische Konzil in den theologischen Kreisen die grösste Verwirrung hervorgerufen hätte. In der Unfehlbarkeitslehre selbst ein unfehlbarer Papst gegen den andern: Zerstörenderes konnte man sich doch nichts denken. Aber das war dennoch nicht der Fall. Oberflächlich und gleichgültig wie sie ist, zieht die Menge der Menschen einer sorgfältigen und genauen Untersuchung allgemeine Eindrücke und Richtungen vor. Als freilich Leo XIII. in der deutschen Septennatsfrage, in den politischen Angelegenheiten Frankreichs und Spaniens seine päpstliche Autorität in die Wagschale warf, wollten selbst „gute Katholiken“ hiervon nichts wissen, weil der Papst nur über religiöse, aber nicht über politische Fragen

zu entscheiden habe. Mit dieser Anschauung mussten sie natürlich unterliegen, weil nach päpstlicher Lehre die politischen Angelegenheiten teils moralischer Natur sind, teils unmittelbar mit den kirchlichen zusammenhängen. Die Urheber des vatikanischen Konzils hatten recht gesehen, dass, wie immer das Dekret im einzelnen ausfallen möge, die Unfehlbarkeitserklärung die päpstliche Machtstellung in der Welt bedeutend stärken werde. Und das war es, was sie bei dem Zusammenbruche des Kirchenstaates, in den Augen vieler dem Zusammenbruche des Papsttums selbst, beabsichtigten. Nie ist der Absolutismus in der katholischen Kirche so gross gewesen wie nach 1870. Und da im Kampfe gegen die „Umsturzparteien“ auch die Regierungen jeder Art von Machterweiterung bereitwillig entgegenkamen, musste die nur mit wissenschaftlichen Waffen kämpfende Kritik des vatikanischen Konzils den kürzern ziehen. Was die Vorsehung mit dieser Entwicklung der Dinge will, kann kein Sterblicher ermessen. Dass aber schliesslich auch ohne die ex cathedra redenden Päpste die Wahrheit zu ihrem Rechte gelangt, dafür wird sie sicherlich sorgen.

J. LANGEN in Bonn.
